

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Auf Grund der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1523), erlässt die Stadt Sonthofen gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG **über die Gemeinnützigkeit des Heimathauses Sonthofen**

§ 1

Das Heimathaus Sonthofen ist Eigentum der Stadt Sonthofen und wird durch den Stadtrat sowie durch die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse verwaltet, soweit nicht der 1. Bürgermeister (Art. 29 GO) selbständig entscheidet oder Befugnisse übertragen hat (Art. 39 Abs. 2 GO). Die Vertretung richtet sich nach Art. 38 und 39 GO.

§ 2

Das Heimathaus Sonthofen dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der allgemeinen Volksbildung, Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde, Heimatgeschichte, der Erhaltung von Kulturwerten und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden insbesondere durch Vorträge, Umschau und Besorgung von wertvollem Kulturgut erfüllt. Das Heimathaus ist als Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Die Stadt Sonthofen erstrebt mit dem Heimathaus keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die Mittel des Heimathauses Sonthofen sowie etwaige Gewinne (Überschüsse) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Sonthofen erhält keine Gewinnanteile (Anteile an Überschüssen) in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Heimathauses Sonthofen. Bei der Auflösung des Heimathauses erhält die Stadt Sonthofen nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Im Falle der Auflösung des Heimathauses, bei Veräußerung des Gebäudes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Sonthofen, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls das Gebäude veräußert werden sollte, ist der erhaltene Gegenwert ebenfalls gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens können nur nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 4

Durch die Führung des Heimathauses als öffentliche Einrichtung ist sichergestellt, dass keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Heimathauses fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 04.03.2019,

In den ursprünglichen Text der Satzung vom 28.01.1985, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 02.02.1985, Nr. 4, wurde folgende Änderungssatzung eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 04.03.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 12.03.2019, Nr. 12